



Dezember 2021

Abschaffung Emissionsabgabe

Glossar (alphabetisch geordnet)

Beteiligungsrechte: Als Beteiligungsrechte gelten insbesondere Aktien, Stammanteile an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteile, Genuss- und Partizipations-scheine von Gesellschaften oder Genossenschaften sowie Anteile am Kapital einer SICAF (Investmentgesellschaft mit festem Kapital).

Dotcom-Krise (2000-2003): Der Begriff Dotcom-Krise beschreibt die Wirtschaftskrise zu Beginn der 2000er-Jahre. Damals platzte eine Spekulationsblase an den Finanzmärkten. In der Folge verschwanden viele wertlos gewordene Unternehmen, während andere Unternehmen neues → Eigenkapital aufnehmen mussten.

Effekthändler: Effekthändler im Sinne des Bundesgesetzes über die → Stempelabgaben (SR 641.10) sind Banken und bankähnliche Finanzgesellschaften, gewerbsmässige Händler und Vermittler von steuerbaren Urkunden, also insbesondere Vermögensverwalter mit solcher Tätigkeit, inländische Einrichtungen der beruflichen und der gebundenen Vorsorge. Effekthändler sind aber auch inländische Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, sofern sie in ihrer Bilanz steuerbare Urkunden von mehr als 10 Millionen Franken ausweisen.

Eigenkapital: Das Eigenkapital ist das Reinvermögen als Differenz zwischen Vermögen und Schulden eines Unternehmens. In der Bilanz erscheint es auf der Passivseite und entspricht der positiven Differenz zwischen dem Wert der Aktiven und dem → Fremdkapital.

Emissionsabgabe: Die Emissionsabgabe ist eine von drei der im Bundesgesetz über die → Stempelabgaben (SR 641.10) geregelten Steuern. Sie fällt an, wenn Unternehmen (Kapitalgesellschaften und Genossenschaften) → Beteiligungsrechte herausgeben. Die Abgabe muss bezahlt werden, wenn ein Unternehmen mit Sitz in der Schweiz neu gegründet wird oder wenn ein bestehendes Unternehmen sein Eigenkapital erhöht. Sie beträgt ein Prozent des aufgenommenen Kapitals. Dabei gilt ein → Freibetrag von 1 Million Franken.

Freibetrag: Beim Freibetrag muss nur der diesen Betrag übersteigende Anteil versteuert werden. Bei der → Emissionsabgabe gilt beispielsweise ein Freibetrag von 1 Million Franken. Nimmt ein Unternehmen → Eigenkapital von 1.5 Millionen Franken auf, greift der Steuersatz von einem Prozent nur auf die 500'000 Franken, die den Freibetrag übersteigen. Die Steuer beträgt also 5'000 Franken. Wird der Freibetrag bei der ersten Transaktion nicht ausgeschöpft, kann der nicht ausgeschöpfte Teil bei späteren Kapitalerhöhungen geltend gemacht werden. Wird der Betrag von einer Million aber vollständig in Anspruch genommen, kann bei der nächsten Transaktion kein Freibetrag mehr geltend gemacht werden.

Fremdkapital: Das Fremdkapital sind die Schulden eines Unternehmens. Es bildet jenen Teil des Gesamtkapitals, das nicht den Besitzern der → Beteiligungsrechte am Unternehmen selbst,

sondern fremden Kapitalgebern (Gläubigern) gehört.

Globale Finanzkrise (2007-2009): Die 2007 einsetzende globale Finanzkrise ergab sich aus dem Zusammenspiel des zu risikoreichen Marktverhaltens der Finanzinstitute, der unzureichenden Bankenregulierung und der expansiven Geldpolitik. Dies führte zu Preisblasen auf den Immobilien- und Finanzmärkten. Zu Beginn der globalen Finanzkrise verloren weltweit Finanzaktiven wie Subprime-Hypotheken und Hypothekarkredite an Wert. Die Folge waren hohe Verluste bei vielen global systemrelevanten Banken. Nur dank staatlichen Rettungsaktionen konnten Systemzusammenbrüche vermieden werden.

Grosse Unternehmen: Gemäss der Definition des Bundesamtes für Statistik werden Unternehmen mit 250 und mehr Beschäftigten als grosse Unternehmen eingestuft. Unternehmen mit einer geringeren Zahl der Beschäftigten gelten als → kleine und mittlere Unternehmen (KMU).

Kleine und mittlere Unternehmen (KMU): Gemäss der Definition des Bundesamtes für Statistik sind KMU Unternehmen, die weniger als 250 Beschäftigte zählen. Dabei gelten Unternehmen mit 1 bis 9 Beschäftigten als Mikrounternehmen, mit 10 bis 49 Beschäftigten als Kleinunternehmen und solche mit 50 bis 249 Beschäftigten als mittlere Unternehmen.

OECD/G20-Reform zur Besteuerung der digitalen Wirtschaft: Das OECD/G20-Projekt zur Besteuerung der digitalen Wirtschaft ist das derzeit bedeutendste Projekt in der internationalen Steuerpolitik. Mit Säule 1 soll der Besteuerungsanteil der Marktstaaten am Gewinn grosser, international tätiger Unternehmen erhöht werden. Davon sollen Unternehmen mit über 20 Milliarden Euro Jahresumsatz und über 10 Prozent Gewinnmarge betroffen sein. Im Gegenzug sollen einseitig eingeführte Digitalsteuern abgeschafft beziehungsweise nicht neu erhoben werden (z.B. Digitalsteuer in Frankreich). Säule 2 sieht einen Mindeststeuersatz von 15 Prozent vor für international tätige Unternehmen mit einem Jahresumsatz von mindestens 750 Millionen Euro. Noch sind verschiedene Punkte offen.

Rezession: Rezession bezeichnet die Konjunkturphase, in welcher ein Abschwung der Wirtschaft verzeichnet wird. Nach der am meisten verbreiteten Definition liegt eine Rezession vor, wenn die durch das Bruttoinlandprodukt gemessene Wertschöpfung der Wirtschaft in zwei aufeinanderfolgenden Quartalen im Vergleich zu den Vorquartalen nicht wächst oder ein Rückgang zu verzeichnen ist.

Standortattraktivität: Die Standortattraktivität bezieht sich auf ein Gebiet im Verhältnis zu anderen Gebieten, beispielsweise also die Schweiz versus andere Länder oder ein Kanton versus andere Kantone. Attraktiv ist ein Gebiet, wenn es ihm gelingt, Unternehmen anzuziehen, die einfach den Standort wechseln können. Die Standortattraktivität hängt dabei von der Steuerbelastung und von nicht steuerlichen Faktoren wie zum Beispiel der Verfügbarkeit von Fachkräften oder der Lebensqualität ab.

Stempelabgaben: Die Stempelabgaben sind vom Bund erhobene Steuern auf bestimmten Vorgängen des Rechtsverkehrs. Sie sind im Bundesgesetz über die Stempelabgaben (SR 641.10) geregelt. Unter die Stempelabgaben fallen drei verschiedene Abgaben: Die → Emissionsabgabe belastet die Ausgabe von → Beteiligungsrechten, die → Umsatzabgabe besteuert den Handel mit Wertpapieren und die → Versicherungsabgabe wird auf der Zahlung bestimmter Versicherungsprämien erhoben.

Umsatzabgabe: Die Umsatzabgabe ist eine von drei der im Bundesgesetz über die → Stempelabgaben (SR 641.10) geregelten Steuern. Gegenstand der Umsatzabgabe ist eine Übertragung von Eigentum an steuerbaren Urkunden (namentlich Obligationen, → Beteiligungsrechte und kollektive Kapitalanlagen (Anlagefonds)) gegen Entgelt. Dabei ist mindestens ein inländischer → Effektenhändler als Vertragspartei oder als Vermittler der Transaktion beteiligt. Die Umsatzabgabe beinhaltet zahlreiche Ausnahmetatbestände, aufgrund derer keine Abgabe geschuldet ist. Abgabepflichtig ist jeweils der beteiligte inländische Effektenhändler, wobei er für jede Partei eine halbe Abgabe schuldet, die nicht selber beteiligter Effektenhändler ist. Im Fall von inländischen Urkunden beträgt die Umsatzabgabe 1.5‰ auf dem Entgelt (eine halbe Abgabe beträgt somit 0.75‰), im Fall von ausländischen Urkunden 3‰ (eine halbe Abgabe beträgt somit 1.5‰).

Versicherungsabgabe: Die Versicherungsabgabe ist eine von drei der im Bundesgesetz über die → Stempelabgaben (SR 641.10) geregelten Steuern. Gegenstand der Abgabe sind die Prämienzahlungen für bestimmte Versicherungen. Der Abgabesatz beträgt 5 Prozent der Barprämie und 2.5 Prozent für die rückkaufsfähige Lebensversicherung mit Einmalprämie.